



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Florastrasse 13
3006 Bern

Bern, 29. April 2010

Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 24. Februar 2010 haben Sie den Gemeinderat ersucht, zur Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, mit Ausnahme der Artikel 27, 46 und 47, den Optimierungsbedarf im Nachgang zur Bevölkerungsschutz-Reform „Zivilschutz XXI“ zweckmässig abbildet und die dazu formulierten Gesetzesanpassungen unterstützt werden können. Die Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf die Punkte, die nach Ansicht des Gemeinderats eine Änderung erfahren und/oder fallweise im erläuternden Bericht angepasst werden sollten.

Artikel 27a Absatz 2: Aufgebote für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft: Die gesamte Einsatzdauer beträgt längstens zwei Wochen pro Jahr.

Die Einsatzdauer zugunsten der Gemeinschaft ist mit der Angabe der Anzahl Diensttage zu präzisieren. Es ist zwingend, dass sich die Aufgebotsstellen auf eine klar definierte Handlungsanweisung stützen können. Die Interpretation in Wochen lässt offen, ob es sich um eine Arbeits- oder um eine volle Woche handelt.

Die Stadt Bern schlägt vor, dass die Einsatzdauer in Tagen angegeben wird: Zwei Wochen sind 14 Tage.

Artikel 46 Absatz 3: Baupflicht: Die Gemeinden sorgen in Gebieten, in denen zu wenig Schutzplätze vorhanden sind, für ausgerüstete öffentliche Schutzräume.

Konkret heisst das, dass die Steuerung und Planung des Schutzraumbaus weiterhin auf Stufe der Gemeinde bleibt.

Die Stadt Bern macht darauf aufmerksam, dass dieser Gesetzestext im engeren Sinne betrachtet Widersprüche zu Artikel 47 Absatz 1 enthält, insbesondere unnötige Schnittstellen zwischen der Gemeinde und dem Kanton entstehen lässt und demzufolge überarbeitet werden muss.

Ebenfalls muss der erläuternde Bericht angepasst werden. Dieser geht davon aus, dass künftig jeder Einwohnerin und jedem Einwohner in der Schweiz ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnorts zur Verfügung stehen soll. Dies soll jedoch nur noch durch den Bau von grösseren Schutzbauten erfolgen. Neu sollen daher private Schutzbauten ab 51 Schutzplätzen, was einer Überbauung mit mindestens 77 Zimmern entspricht, gebaut werden. Nur in Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnenden sollen Ausnahmen für den Bau von kleineren Einheiten gewährt werden. Aus Sicht der Stadt Bern wird damit die Problematik der bestehenden Schutzplatzdefizite verschärft. Insbesondere in dicht-besiedelten Quartieren mit ausschliesslich älteren Bauten ist nicht davon auszugehen, dass künftig grössere Überbauungen realisiert werden und somit ein allenfalls bestehendes Schutzplatzdefizit verringert werden kann. Zudem werden Neubauten zukünftig vermehrt nach Minergiestandard SIA gebaut werden, welche gemäss Ausnahmeregelung vom Einbau von Schutzräumen befreit sind. Das heisst, dass die im erläuternden Bericht vorgeschlagenen Vorgaben die Schutzraumdefizite ansteigen lassen werden und die Gemeinden gezwungen sein werden, zur Kompensation öffentliche Schutzräume zu erstellen.

Weiter ist zu bedenken, dass heute die untere Grenze für den Schutzraumbau bei fünf Schutzplätzen liegt. Eine Erhöhung der Minimalgrösse von 5 auf 51 ist daher als „unverhältnismässig“ einzustufen.

Die Stadt Bern schlägt vor, die Mindestgrösse von privaten Schutzräumen wesentlich tiefer als auf 51 Schutzplätze zu begrenzen und den Kantonen, unabhängig von der Grösse der Gemeinden, die Befugnis zu erteilen, auch den Bau von kleineren Schutzräumen anzuordnen, falls ein solcher Bedarf ausgewiesen ist.

Artikel 47 Absatz 1: Steuerung, Ersatzbeiträge: Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Schutzplatzangebots steuern die Kantone den Schutzraumbau.

Ein „ausgewogenes Schutzplatzangebot“ muss innerhalb eines so genannten Beurteilungsgebiets (räumliches Gebiet einer Zivilschutzorganisation) erfolgen. Es erweckt den Eindruck, dass die Kantone in diesem Thema deshalb mitbestimmen wollen, damit die kantonale Verwaltung der Ersatzbeiträge legitimiert werden kann.

Die Stadt Bern macht darauf aufmerksam, dass dieser Gesetzestext einerseits den Realitätsbezug vermissen lässt und andererseits im Widerspruch zum Artikel 46 Absatz 3 steht und überarbeitet werden muss.

Artikel 47 Absatz 2: Steuerung, Ersatzbeiträge: Die Ersatzbeiträge nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 dienen in erster Linie der Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und der Erneuerung privater Schutzräume. Die nach der Erfüllung dieser Aufgaben verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

Heute und wohl auch künftig setzt die Verwendung von Ersatzbeiträgen „für weitere Zivilschutzmassnahmen“ die Erfüllung des 100 % Schutzplatzangebots nicht voraus. Die

Regelung, was alles mit Ersatzbeiträgen finanziert werden soll, muss im Sinne der heutigen Praxis verbindlicher formuliert sein. Wenn beispielsweise neu die Erneuerung von privaten Schutzräumen mit Ersatzbeiträgen finanziert werden soll, entsteht eine Rechtsungleichheit.

In Artikel 47 Absatz 2 zeigt selbst der Gesetzgeber auf, dass es sinnvoll ist, die Ersatzbeiträge weiterhin auf Stufe Gemeinde zu verwalten. Denn nur diese Stufe kennt die Bedürfnisse der eigenen Zivilschutzorganisation tiefgründig genug, um die Ersatzbeiträge gezielt und nutzbringend für den Schutz der örtlichen Bevölkerung einzusetzen. Es ist deshalb notwendig, dass die Ersatzabgabebeiträge, die bis zum in Kraft treten der Gesetzesrevision geäuftet wurden, wie bisher in den Gemeinden bleiben, in welchen diese geleistet wurden.

Die Stadt Bern schlägt vor, Artikel 47 Absatz 2 den Begriff "weitere Zivilschutzmassnahmen" zu definieren bzw. im erläuternden Bericht verbindliche Beispiele von "weiteren Zivilschutzmassnahmen" aufzuführen.

Artikel 47 Absatz 3: Steuerung, Ersatzbeiträge: Die Ersatzbeiträge gehen an die Kantone.

Bis anhin waren die Ersatzbeiträge Eigentum jener Gemeinde, in der sie geleistet wurden. Von diesem Grundsatz ist auch künftig nicht abzuweichen, sonst würde ebenfalls eine Rechtsungleichheit bei den Gemeinden entstehen, da die Erstellung von öffentlichen Schutzräumen nicht überall im gleichen Masse erfolgte. Auch sind in grossen Gemeinden und Städten trotz höherer Bautätigkeit als in kleineren Gemeinden Schutzplatzdefizite vorhanden. Diese müssen gemäss Artikel 46 durch öffentliche Schutzräume behoben werden. Mit der Pflicht, die öffentlichen Schutzräume zu unterhalten und Gelder an die Erneuerung von privaten Schutzräumen auszurichten, ist der Finanzbedarf in grösseren Gemeinden wesentlich höher als in kleineren.

Weiter ist zu bedenken, dass die Finanzierung der Ausbildung, Ausrüstung und des Materials der Zivilschutzpflichtigen teilweise Sache der Kantone ist. In einzelnen Kantonen haben die Gemeinden einen wesentlichen Anteil dieser Kosten zu tragen, die gemäss Artikel 47 Absatz 2 teilweise durch Ersatzbeiträge gedeckt werden können. Falls künftig die Kantone über die Ersatzabgabegelder verfügen, werden insbesondere grosse Gemeinden und Städte gezwungen sein, die ihnen auferlegten Kosten, die durch ihre Grösse noch höher ausfallen als in kleineren Gemeinden, aus den ordentlichen Steuermitteln zu begleichen.

Falls die Ersatzabgaben künftig an die Kantone gehen, hätten diese eine neue Aufgabe zu erfüllen, die sie sich sicherlich aus den Ersatzabgaben entschädigen lassen würden.

Die Stadt Bern schlägt vor, den neuen Artikel 47 Absatz 3 zu streichen und mit der bestehenden Formulierung (Art. 47 Abs. 5) zu ersetzen: Die Ersatzbeiträge bleiben im Eigentum jener Gemeinde, in der sie geleistet wurden. Bei regionalen und kantonalen Organisationsstrukturen regelt der Kanton die Verwendung der Ersatzbeiträge.

Artikel 47 Absatz 4: Steuerung, Ersatzbeiträge: Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für die Steuerung des Schutzraumbaus, die Verwendung der Ersatzbeiträge und deren Höhe fest.

Der Gesetzestext kann so belassen werden.

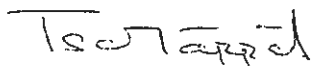
Hingegen muss der erläuternde Bericht präzisiert werden. Dieser geht davon aus, dass sich die Mehrkosten für den Bau von Schutzplätzen auf rund Fr. 400.00 pro Schutzplatz belaufen. Somit soll dieser Betrag gesamtschweizerisch als Ersatzbetrag festgelegt werden. Die Praxis zeigt, dass bei sehr grossen Schutzräumen (75 bis 100 Schutzplätze) sich der Mehraufwand in der Grössenordnung von Fr. 400.00 pro Schutzplatz bewegen kann. Schutzräume mit weniger Schutzplätzen schlagen dagegen deutlich höher zu Buche. So ist davon auszugehen, dass mit der anvisierten Neuregelung vermehrt Anträge auf Schutzraumbefreiung gestellt werden, weil eine Befreiungsabgabe zukünftig günstiger ist als eine Realisierung. Damit geht das Risiko für die Gemeinde einher, dass diese vermehrt die Erstellung von zusätzlichen öffentlichen Schutzräumen realisieren muss, allenfalls gar unter Einsatz kommunaler Steuermittel.

Die heutige Regelung, die Höhe der Ersatzabgaben an die Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze pro Bauvorhaben zu koppeln, sollte daher auch künftig Anwendung finden.

Die Stadt Bern schlägt vor, für die Höhe der Ersatzbeiträge eine Bandbreite, ähnlich dem heutigen Modell (bis Fr. 1 300.00), festzulegen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichter
Stadtschreiber